

32. Ist bei der Versicherung von Decklast mit der Klausel „frei von Beschädigung“, wenn die Güter über Bord gespült werden, nachdem sie zuvor beschädigt wurden, der schon an Bord entstandene Schaden in Abzug zu bringen? Verteilung der Beweislast.

§OB. § 851.

Allg. SeeVersBed. §§ 103 bis 107.

I. Zivilsenat. Urt. v. 2. Dezember 1916 i. S. Oberrhein. Versicherungsgef. u. Gen. (Bekl.) w. Ölwerke Teutonia, G. m. b. H. (Pl.).
Rep. I. 111/16.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat bei den Beklagten auf eine laufende Police nach den Hamb. Allg. Seeversicherungs-Bedingungen von 1867 158 Faß Kotosöl versichert, die am 8. November 1912 in Hamburg mit

dem Dampfer Michel für Le Havre verladen wurden. Die Ware war als Deckladung einschließlich der Gefahr des Werfens und Überbordspülens, jedoch frei von Beschädigung oder Bruch, außer im Strandungsfalle, versichert. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts herrschte am 11. November 1912 ein schwerer Sturm, bei dem schon morgens einige Fässer aus der Lage kamen, aber wieder befestigt werden konnten. Um 4 Uhr nachmittags wurde jedoch die ganze hintere Deckladung durch überkommende Seen hochgehoben und aus der Lage gebracht. Hierbei zerbrach der größere Teil der Fässer. Sie wieder festzumachen, versuchte die Mannschaft vergeblich. Sie glitt auf dem durch Öl und Fett schlüpfrigen Deck aus, und der Sturm wuchs weiter, bis die überkommenden Seen 102 der hin- und hergeworfenen Fässer über Bord schleuderten. Die Klägerin verlangte für diese 102 verloren gegangenen Fässer eine Entschädigung von 13017,55 M. Die Beklagten weigerten die Zahlung, weil die Fässer bereits, bevor sie über Bord gespült wurden, beschädigt und ihres Inhalts beraubt gewesen seien, so daß der Unfall, für den sie einzustehen hätten, nur wertlose Trümmer betroffen hätte.

Beide Vorinstanzen erachteten die Beklagten für haftbar, weil es sich um einen einheitlichen Vorgang der Schadensverursachung handle, die sich als Überbordspülen kennzeichne, ohne daß die dabei vorgekommene Zertrümmerung der Fässer als selbständige Schadensursache ausgeschieden werden könne. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Nach § 107 Allg. S. V. gilt für Güter, welche auf Deck geladen sind, die Versicherung frei von Beschädigung sowie frei von Werfen und Überbordspülen. Der Versicherer soll hiernach, außer für große Haverei und was ihr gleichsteht, nur dann für den Verlust der Güter haften, wenn das Schiff gesunken, gescheitert, durch Feuer zerstört, verschollen oder für gute Brise erklärt ist, und er nicht etwa beweisen kann, daß die Decklast schon vorher geworfen oder über Bord gespült worden war. Der § 107 gehört zu dem Abschnitt, der vom Umfange der Gefahr handelt. Es kommt daher bei der Klausel „frei von Beschädigung“ nicht auf den Umfang des Schadens an, sondern darauf, ob die wirkende Ursache eine solche war, welche typisch den gänzlichen Verlust herbeizuführen pflegt. Dies ergibt sich auch

aus § 103, wonach der Versicherer nicht haftet für einen Schaden, der aus einer Beschädigung entstanden ist, und zwar auch dann nicht, wenn diese im weiteren Verlauf den gänzlichen Verlust herbeigeführt hat. So ist im Falle außergewöhnlicher Leckage vom Reichsgericht in RGZ. Bd. 56 S. 400 erkannt worden, weil sich die Leckage typisch nur als Beschädigung kennzeichnet. Verlust im Gegensatz zu Beschädigung liegt dagegen vor, wenn die Güter von einem Ereignis betroffen werden, das ihre Existenz im wirtschaftlichen Sinne unmittelbar bedroht (RGZ. Bd. 69 S. 240). Schon § 107 ergibt deutlich, daß zu derartigen Ereignissen auch das Werfen und das Überbordspülen zu rechnen sind (vgl. RGZ. Bd. 69 S. 240). Wie nun aber ein Ereignis, das sich typisch als Beschädigung darstellt (z. B. Bruch von Fässern infolge starken Seeganges, vgl. Ur. des RG's vom 29. April 1899, HansRG. Nr. 71), diesen Charakter dadurch nicht einbüßt, daß es infolge lange dauernder Wirkung schließlich zum gänzlichen Verluste führt, so behält umgekehrt ein typisch den Verlust herbeiführendes Ereignis diesen Charakter auch dann, wenn es in seinem einheitlichen Verlaufe die Ware vor ihrer gänzlichen Vernichtung zunächst beschädigt (Voigt S. 384). Soll z. B. eine aus vielen Stücken bestehende Deckladung geworfen werden, so wird es regelmäßig erforderlich sein, zunächst die Befestigung zu lösen, und dabei wird häufig eine Beschädigung der hin- und hergeworfenen Gegenstände eintreten, bevor sie sämtlich über Bord geworfen sind. Dies schließt nicht aus, daß infolge des verlustbegründenden einheitlichen Vorganges des Werfens der Gesamtwert vernichtet ist, ohne daß dabei die vor dem Enderfolg eingetretene Beschädigung in Abzug zu bringen wäre. Genau so verhält es sich bei dem Überbordspülen. Waren die Güter auf Deck befestigt, so ist es kaum anders denkbar, als daß die Befestigung zunächst durch den Wellengang gelöst wird, die losen Güter durcheinander rollen und hierbei beschädigt werden, wenn sie ihrer Natur nach einer solchen Beschädigung ausgesetzt sind, bis das Überbordgehen die Vernichtung vollendet. Auch in dem Falle RGZ. Bd. 69 S. 238 handelte es sich um einen solchen Verlust von auf Deck verladenen Ölfässern, und es wurde auch dort nicht gefragt, ob etwa vor dem schließlichen Überbordgehen eine Beschädigung stattgefunden hatte.

Da im vorliegenden Falle wie dort die Versicherer entgegen

dem § 107 Allg. S. W. die Gefahr des Überbordspülens übernommen haben und die in Rede stehenden 102 Fässer tatsächlich über Bord gespült sind, so haben die Vorinstanzen mit Recht untersucht, ob ihre teilweise Beschädigung bei dem einheitlichen Vorgange des Lösens der Befestigung durch die Elemente und des hierdurch unmittelbar, trotz zur Bekämpfung der Gefahr aufgewandter Bemühungen verursachten Überbordgehens stattgefunden hat, und da diese Frage bejaht werden mußte, Verlust durch Überbordspülen angenommen. Nur wenn es gelungen wäre, die losen Fässer wieder ordnungsmäßig zu befestigen, und vorher eine Beschädigung eingetreten wäre, hätte diese von dem durch ein späteres Überbordspülen vollständig vernichteten Gesamtwerte in Abzug gebracht werden müssen. Es steht nun zwar fest, daß schon am Morgen des Unfalltages einzelne Fässer aus der Lage gekommen und wieder befestigt waren. Doch haben die Beklagten nicht behauptet, daß schon hierbei eine Beschädigung eingetreten ist. Nach den in § 107 Abs. 1 und § 104 Abs. 3 Allg. S. W. gegebenen Beweisregeln würde ihnen übrigens der Beweis obgelegen haben, daß eine Beschädigung schon vor dem einheitlichen Vorgange des Überbordspülens, welcher ja den Verlust an sich erklärt, stattgefunden hat, da jene Beweisregeln unbedenklich auf den Fall, in dem der Versicherer die Gefahr des Überbordspülens der Deckladung übernimmt, analog anzuwenden sind.“